

**Staatskanzlei***Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

**Medienmitteilung****Grundsätzliches Ja zu Anpassungen im internationalen Steuerrecht**

**Solothurn, 5. Juli 2016 – Der Regierungsrat hat zu zwei weiteren Vorlagen des Bundes im Bereich der internationalen steuerlichen Amtshilfe – Revision der Steueramtshilfeverordnung und Beitritt zur multilateralen Vereinbarung über den Austausch länderbezogener Berichte – zustimmend Stellung bezogen.**

Mit dem Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen des Europarates und der OECD sowie mit der Revision des Steueramtshilfegesetzes haben die Eidg. Räte im vergangenen Dezember den spontanen Austausch von Informationen über Steuervorbescheide beschlossen. Die Revision der Steueramtshilfeverordnung definiert nun den Begriff des Steuervorbescheides, die Voraussetzungen, wann und mit welchen Staaten welche Informationen darüber spontan ausgetauscht werden sollen. Ausserdem wird das Verfahren geregelt.

Die Vereinbarung über den Austausch länderbezogener Berichte verpflichtet multinationale Konzerne mit einem Umsatz von mindestens 750 Mio. Euro einen standardisierten Bericht zu erstellen. Dieser enthält Informationen über die weltweite Verteilung der Umsätze, die entrichteten Steuern und weitere Kennzahlen in den einzelnen Staaten sowie Angaben über die wichtigsten Tätigkeiten sämtlicher Konzerngesellschaften (Country-by-Country-Reporting). Die oberste Konzerngesellschaft reicht den Bericht der Steuerbehörde ihres Sitzstaates ein, die ihn an die Steuerbehörden aller Staaten weiterleitet, in denen Rechtseinheiten des Konzerns ihren Sitz haben. Der Beitritt zur

Vereinbarung erfordert zudem ein Bundesgesetz, das die Umsetzung der Vereinbarung im innerstaatlichen Recht regelt.

Beide Massnahmen sind Ergebnisse des BEPS-Aktionsplanes (*Base Erosion and Profit Shifting*; Bekämpfung der Gewinnverkürzung und-verlagerung) der OECD und der G20-Staaten. Der Austausch von Informationen über Steuervorbescheide soll anderen Staaten Hinweise auf eine allfällige aggressive Steuerplanung in internationalen Konzernen liefern. Der länderbezogene Bericht soll die Erkennung und Bewertung von bedeutenden Risiken im Zusammenhang von konzerninternen Verrechnungspreisen und damit von Gewinnverlagerungen ermöglichen.

Der Regierungsrat ist mit beiden Vorlagen im Grundsatz einverstanden. Aufgrund des generellen internationalen Drucks auf die Schweiz und aufgrund der von der OECD beschlossenen Vorkehrungen sind die Massnahmen unumgänglich. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit im internationalen Umfeld und für einen wettbewerbsfähigen schweizerischen Wirtschaftsstandort. Er bedauert aber den damit verbundenen Aufwand, insbesondere für den Vollzug, der zu einem guten Teil den kantonalen Steuerbehörden obliegen wird. Deshalb begrüsst er, dass die auszutauschenden Informationen mehrheitlich auf das international zwingend Notwendige beschränkt werden sollen, und verlangt, bei der Umsetzung die Verhältnismässigkeit zu wahren und die Verfahren möglichst schlank und kostengünstig auszugestalten.

**Weitere Auskünfte erteilen:**

Marcel Gehrig, Chef Steueramt

032 627 87 09

Theo Portmann, Leiter Recht und Gesetzgebung Steueramt

032 627 87 07